



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-21

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sächlicher Beweismittel, die die allgemeine Weisungslage für das Bundesamt für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum ausweisen, nach der sich die Übermittlung von Metadaten, Verkehrsdaten, Geodaten oder sonstiger für die Lokalisierung von Personen oder deren Mobiltelefonen geeigneter Daten (bspw. IMSI, Telefonnummern, IMEI u. ä.) an ausländische Stellen richtet, die im Bundesministerium des Innern entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind und nicht bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG bei dem Bundesministerium des Innern.

Es wird darum gebeten, die Unterlagen möglichst, in jedem Fall aber die Weisung des BMI sowie die völkerrechtliche Bewertung vom 1. November 2010 (Az. VI 4 – 113 000/32) bis zum 10. Mai 2016 vorzulegen.

Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB